



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 5 zu Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2024

318.102.02 d WML

11.23

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2024

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Regelungen zu folgenden Themen präzisiert oder geändert:

- Arbeitgeberbeiträge an die Kinderbetreuungskosten der Arbeitnehmenden gehören zum massgebenden Lohn (Verweis auf die Rechtsprechung; Rz 2002);
- Präzisierung der Praxis zu den agogischen Mahlzeiten (Verweis auf die Rechtsprechung; Rz 2075);
- Neue Regelung zum Privatanteil für E-Geschäftswagen und Ladestationen (Rz 2079.1);
- Ergänzung betreffend Geschenke in Form von WIR-Geld, mit Verweis auf die Rechtsprechung (Rz 2158);
- Erhöhung des für den Feuerwehrsold geltenden Freibetrages, Angleichung an die Steuerregelung (Rz 2201);
- Präzisierung zum gewöhnlichen Arbeitsort, insbesondere bei Temporäreinsätzen (Rz 3006.1, 3006.2 und 3017);
- Neue Regelung bezüglich der Abgabe von Generalabonnements an Arbeitnehmende (Rz 3007 f.);
- Geringfügige Präzisierung der Regelung zu den Handelsreisenden und ähnlichen Tätigkeiten (Rz 4015 ff.);
- Neustrukturierung der Regelungen zu Tätigkeiten im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (keine materielle Änderung; Rz 4034 ff.); die Titel 12 und 13 wurden verschoben und nach dem Kapitel betr. Medienschaffende eingefügt (Rz 4042 ff., ohne inhaltliche Änderung);
- Anpassungen aufgrund des neuen Frauenrentenalters bzw. -Referenzalters (Rz 4094 und gesamte Wegleitung).

Ausserdem werden Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht, dies bis und mit Nr. 80 der Liste „[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)“.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/24 gekennzeichnet.

Abkürzungen

KSR	Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO
Wegleitung SSK und ESTV zum Lohnausweis	Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung

- 2002
1/24
- Zeit- und Stücklohn, Akkordlohn, Provisionen und Prämien (z.B. für gute Vorschläge, Leistungs- und Risikoprämien);
 - Zusätzlicher Monatslohn (z.B. 13. Monatslohn);
 - Gratifikationen (z.B. Treueprämie, Dienstaltersgeschenk);
 - Entschädigungen zum Ausgleich der mit der Funktion oder dem Arbeitsort verbundenen Inkonvenienzen wie:
 - Entschädigungen für Überzeit-, Sonntags-, Nacht-¹ und Schichtarbeit² oder Reisezeit und Stellvertretung;
 - Zulagen für Arbeit im Wasser, Schlamm oder Staub sowie unter Tage;
 - Zuwendungen für Schulgelder für Kinder von Arbeitnehmenden, die eine Privatschule besuchen³;
 - Arbeitgeberbeiträge an die Kinderbetreuungskosten der Arbeitnehmenden⁴;
 - Entschädigung für Wohnsitzwechsel (notwendig gewordener Verkauf des Autos oder der Möbel, Vertragsbrüche, Unkosten im Zusammenhang mit der Wohnungssuche etc.)⁵. Für Umzugsentschädigungen vgl. Rz 3003;
 - Orts- und Teuerungszulagen (zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten am Arbeitsort). Zum massgebenden Lohn gehören auch Zuschüsse der Arbeitgebenden an die Wohnungsmiete.
- 2075
1/24
- Dieser Ansatz gilt auch für das Hotel- und das Gastwirtschaftsgewerbe. Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeitgebenden Unterkunft und Verpflegung in ihrem Betrieb oder in ihrer Hausgemeinschaft gewähren⁶. Dasselbe gilt

¹	23.	Juni	1986	ZAK	1987	S.	359	–
²	2.	August	1978	ZAK	1978	S.	544	–
³	10.	März	1987	ZAK	1988	S.	30	–
	5.	Mai	1988	ZAK	1989	S.	151	–
	9.	Mai	2001	AHI	2001	S.	218	–
⁴	17.	Oktober	2022	–				BGE 148 V 385 (E. 4-9)
⁵	5.	Mai	1988	ZAK	1989	S.	151	–
⁶	13.	Dezember	1982	ZAK	1983	S.	529	–
	17.	Januar	1996	AHI	1996	S.	154	–

für Essen, das während einer Betreuungstätigkeit eingenommen wird (z.B. Kindertagesstätten und Heime)⁷.

- 2079 Derartiges Naturaleinkommen ist von der Ausgleichskasse von Fall zu Fall zu schätzen⁸. Wenn immer möglich, soll auf die entsprechenden Ansätze der direkten Bundessteuer oder der kantonalen Steuern abgestellt werden, sofern nicht bereits durch die SUVA bestimmte Ansätze festgelegt worden sind. Die private Nutzung des Geschäftswagens (Privatanteil) wird von der Ausgleichskasse gleich bewertet wie im Bereich der direkten Bundessteuer (vgl. [Art. 5a Berufskostenverordnung](#)).
- 2079.1 Rz 2079 gilt auch für die Bewertung des Privatanteils bei
1/24 E-Geschäftswagen. Wird nur das Auto gekauft, die Batterie jedoch geleast, ist der Privatanteil vom Kaufpreis des Autos inklusive des Kaufpreises der Batterie (exkl. MWSt) zu berechnen.
Die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten der Ladestation und von deren Installation sind in die Privatanteilsberechnung einzubeziehen.
- 2094 Die Leistungen, welche Arbeitgebende freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (vgl. insbesondere [Art. 29 Abs. 3^{bis} MVG](#)⁹) übernehmen, indem sie die von den Arbeitnehmenden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge und Steuern selbst tragen (Nettolohnvereinbarung) gehören zum massgebenden Lohn. Solche Nettolöhne sind in Bruttowerte umzurechnen. Bei Arbeitnehmenden im Referenzalter ist gegebenenfalls vorgängig der Umrechnung der Freibetrag nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) abzuziehen (betreffend die Übernahme der Beiträge der Arbeitnehmenden für die berufliche Vorsorge s. Rz 2123; für den Bezug der Beiträge s. die WBB; bezüglich des Freibetrages nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) s. das KSR).

⁷	21.	Juni	2023	9C_293/2023 (E. 4)	–				
⁸	28.	September	1949	ZAK 1950 S. 34	–				
⁹	17.	Dezember	2012	9C_298/2012	BGE	139	V	50	

2100 Anzuwenden ist die folgende Berechnungsformel:
1/23

Jährliche Rente x Gewichtung, die der Rentenausrichtungsdauer Rechnung trägt x Faktor gemäss Tabelle

Die Wahl des Faktors wird durch den Rententyp bestimmt:

- für sofortige lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor «lebenslänglich»;
- für sofortige und aufgeschobene temporäre Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis Referenzalter x Faktor «temporär» bis Referenzalter (vgl. Tabelle);
- für aufgeschobene lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor «aufgeschoben».

Die Gewichtung beträgt 1, wenn die Anzahl Rentenbezugsmonate und die Anzahl Monate bis zum Referenzalter gleich sind.

Ist der ausgerichtete Rentenbetrag nicht konstant oder deckt die Ausrichtungsdauer nicht die ganze Periode bis zum Referenzalter ab, wird unter Gewichtung der monatlichen Renten eine mittlere Rente berechnet.

Für aufgeschobene temporäre Renten ist die Berechnung gleich wie für temporäre Renten.

- 2158 – *Naturalgeschenke*, wie sie anlässlich besonderer Ereignisse – so zu Weihnachten oder Neujahr – üblicherweise gewährt oder als einmalige Auszeichnung für herausragende Leistungen oder besondere Einsätze ausgerichtet werden, sofern deren Gesamtwert 500 Franken im Jahr nicht übersteigt. Massgebend sind dafür die Gesteungskosten der Arbeitgebenden. Gold- und Silbergeschenke (einschliesslich Münzen und Barren), sowie WIR-Geld-Geschenke¹⁰ gelten als Naturalgeschenke. Bargeschenke gelten als Gratifikationen und gehören zum massgebenden Lohn.

¹⁰ 12. Mai 1997 H 91/96 (E. 4) –

-
- 2201
1/24 – Der Sold *der Milizfeuerwehrleute* bis zum Betrag von jährlich 5'300 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) ist entsprechend der steuerrechtlichen Regelung ([Art. 24 Bst. f^{bis} DBG](#)) beitragsfrei. Demgegenüber gehören Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, zum massgebenden Lohn.
- 3006.1
1/24 Nicht als gewöhnlicher Arbeitsort gilt der vorübergehend vom Arbeitgeber angeordnete vom Wohn- und Betriebsort entfernte Einsatzort. Das Gleiche gilt für laufend wechselnde Einsatzorte, zum Beispiel in der Reinigungsbranche oder bei Handelsreisenden.
- 3006.2
1/24 Tritt hingegen eine Person eine neue Stelle an einem entfernten Arbeitsort an, so gilt dieser als gewöhnlich. Bei Personalverleih wird der Einsatz bei einem neuen Einsatzbetrieb wie ein neues Arbeitsverhältnis behandelt.
- 3007
1/24 Solche Weg- und Verpflegungsentschädigungen gehören zum massgebenden Lohn ([Art. 9 Abs. 2 AHVV](#)); es sei denn,
- die Entschädigung für den Arbeitsweg bestehe in der kostenlosen oder verbilligten Abgabe eines Halbtax-Abonnementes;
 - die Entschädigung für die übliche Verpflegung sei bloss geringfügig, werde nicht bar ausgerichtet und deren Wert lasse sich nur mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand bestimmen. Übersteigt der Wert bzw. die Verbilligung von Lunch-Checks und anderen Gutscheinen für Restaurants oder Essenslieferungen Fr. 180.– pro Monat, so gilt der darüber liegende Betrag jedoch in jedem Fall als massgebender Lohn.

- 3007.1
1/24 Generalabonnemente oder regionale Verbundabonnemente sind gleich zu bewerten wie im Recht der direkten Bundessteuer.
Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist dieses zum Marktwert zu deklarieren (vgl. Rz 9 der [Wegleitung SSK und ESTV zum Lohnausweis](#) und Ziffer F 2 der [FAQ der SSK zum Lohnausweis](#)). Der Wert allfälliger durchgeführter Dienstfahrten ist diesfalls gemäss Rz 3010 ff zu berücksichtigen. Gegebenenfalls kann die Ausgleichskasse die steuerliche Beurteilung der Spesen übernehmen (vgl. Rz 3011 ff.).
- 3011 Die Anerkennung von Unkosten durch die Steuerbehörden ist für die Ausgleichskassen nicht verbindlich¹¹. Rechnen die Arbeitgebenden die Unkosten jedoch unter Einhaltung der steuerlichen Vorgaben nach Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen ab, so dass diese im Lohnausweis für die Steuererklärung betragsmässig nicht deklariert werden müssen (s. Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises sowie Rz 52 der [Wegleitung SSK und ESTV zum Lohnausweis](#)), können diese auch von den Ausgleichskassen übernommen werden.
- 3013 Ist es nicht möglich, die effektiven Unkosten zu belegen und liegt kein von der zuständigen Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement vor, ist der Pauschalbetrag, der im Lohnausweis für die Steuererklärung angegeben ist (s. Ziffer 13.2 des Lohnausweises sowie Rz 53 der [Wegleitung SSK und ESTV zum Lohnausweis](#)), als Unkostenersatz zu berücksichtigen, sofern dieser nicht offensichtlich übersetzt ist. Mit solchen pauschalen Unkostenvergütungen können namentlich Auto-, Repräsentations-, Klein- oder andere Auslagen abgegolten werden.

¹¹ 6.	Januar	1951	ZAK	1951	S.	169	–
13.	Januar	1958	ZAK	1958	S.	366	–
19.	Oktober	1989	ZAK	1990	S.	37	–
2.	Dezember	1993	AHI	1994	S.	164	–

- 3017 In Bezug auf Arbeitnehmende von Personalverleihern sind Globallösungen, die das gesamte Personal des Verleihers betreffen, unzulässig. Pauschale Unkostenvergütungen sind nur statthaft für bestimmte Arbeitnehmende bzw. Berufsgruppen, die ausserhalb des Einsatzbetriebes arbeiten (z.B. im Baugewerbe). Auch in diesen Fällen haben die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden die Existenz und den Umfang der pauschal vergüteten Unkosten nachzuweisen. Für temporäres Personal, das im Einsatzbetrieb arbeitet, fallen grundsätzlich keine Unkosten an.
- 1/24 **7. Handelsreisende, Agenten und Angehörige ähnlicher Berufe**
- 4015 Als Handelsreisende (Vertreterinnen, Vertreter, Agentinnen, Agenten usw.) sind natürliche Personen zu betrachten, die gegen Entgelt, üblicherweise im Namen und auf Rechnung eines andern, ausserhalb von dessen Geschäftsräumen mit Dritten Verträge abschliessen oder den Abschluss vermitteln.
- 1/24 4016 Handelsreisende gelten in der Regel als Unselbstständigerwerbende. Sie stehen im Allgemeinen zur vertretenen Firma in einem Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis und tragen kein Unternehmerrisiko¹².
- 4017 Massgebend zur Beurteilung des AHV-rechtlichen Status der Personen, die für Dritte Verträge abschliessen oder vermitteln, sind die tatsächlichen Verhältnisse. Die zivilrechtliche Natur sowie die Bezeichnung und Formulierung des Vertrages sind nicht ausschlaggebend. Als Unselbstständigerwerbende gelten deshalb u.U. nicht nur Handelsreisende gemäss [Art. 347 ff. OR](#), sondern auch Personen

12	26.	August	1953	ZAK	1953	S. 414	EVGE	1953	S. 198
	30.	November	1954	ZAK	1955	S. 82	–		
	21.	Februar	1955	ZAK	1955	S. 160	–		
	3.	September	1970	ZAK	1971	S. 100	–		
	1.	Februar	1979	ZAK	1980	S. 118	–		
	15.	Oktober	1985	ZAK	1986	S. 120	–		
	24.	August	1987	ZAK	1988	S. 377	–		

mit anderen Vertragsverhältnissen (z.B. Agenten, Makler, usw.). Ohne Belang sind auch vertragliche Abreden über ihre sozialversicherungsrechtliche Stellung.

Ob die Person im Register der Versicherungsvermittler der FINMA eingetragen sind oder nicht, hat ebenfalls keinen Einfluss auf die Bestimmung des Beitragsstatuts.

- 4018
1/24
- Unselbstständige Erwerbstätigkeit ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn die Person, die für Dritte Verträge abschliesst oder vermittelt,
- keinen festen Lohn, sondern nur Provisionen bezieht¹³;
 - für ihre Unkosten selbst aufkommt¹⁴;
 - nicht an ein bestimmtes Reisegebiet gebunden ist;
 - über ihre bzw. seine Tätigkeit den Arbeitgebenden nicht Bericht erstatten muss¹⁵;
 - nicht zur Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit verpflichtet ist¹⁶;
 - für mehrere Firmen tätig ist¹⁷;
 - die Reisetätigkeit nur als Nebenerwerb ausübt (Ausnahme: Rz 4021);
 - für andere Erwerbstätigkeiten als Selbstständigerwerbende einer Ausgleichskasse angeschlossen ist (Ausnahme: Rz 4021);
 - das Delkredererisiko trägt ([Art. 348a](#) und [Art. 418c OR](#)), also für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung seitens der Kundinnen bzw. der Kunden einzustehen hat¹⁸;

¹³	26.	August	1953	ZAK	1953	S.	414	EVGE	1953	S.	198
	14.	September	1971	ZAK	1972	S.	345	BGE	97	V	134
	15.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	120	–			
	24.	August	1987	ZAK	1988	S.	377	–			
¹⁴	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	82	–			
	3.	September	1970	ZAK	1971	S.	100	–			
	14.	September	1971	ZAK	1972	S.	345	BGE	97	V	134
	1.	Februar	1979	ZAK	1980	S.	118	–			
	19.	November	1979	ZAK	1980	S.	325	–			
	15.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	120	–			
¹⁵	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	82	–			
¹⁶	26.	August	1953	ZAK	1953	S.	414	EVGE	1953	S.	198
	14.	September	1971	ZAK	1972	S.	345	BGE	97	V	134
¹⁷	26.	August	1953	ZAK	1953	S.	414	EVGE	1953	S.	198
	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	82	–			
¹⁸	14.	September	1971	ZAK	1972	S.	345	BGE	97	V	134

- als Einzelfirma im Handelsregister eingetragen ist¹⁹;
- als Agentin oder Agent bezeichnet wird oder Agentin bzw. Agent im Sinne von [Art. 418a ff. OR](#) ist²⁰;
- Untervertreterinnen und/oder Untervertreter beschäftigt (Ausnahme: Rz 4019 f.);
- Verträge mit der Kundschaft zwar auf eigenen Namen abschliesst, Rechte und Pflichten aber den Lieferantinnen bzw. Lieferanten überträgt, also als indirekte Stellvertreterin oder als indirekter Stellvertreter handelt;
- in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt (Makler) aber wirtschaftlich vom Auftraggeber abhängig ist und kein Unternehmerrisiko trägt²¹.

1/24 **11. Musikerinnen und Musiker, darstellende Künstlerinnen und Künstler**

Grundsatz

- 4034
1/24 Für die Beurteilung, ob eine selbstständige oder eine un-selbstständige Tätigkeit vorliegt, kann insbesondere massgebend sein:
- die Häufigkeit der Auftritte bei bestimmten Veranstaltungen;
 - die Dauer des Engagements;
 - die Bedeutung der Persönlichkeit für die jeweilige Veranstaltung abzustellen;
 - die arbeitsorganisatorische Einbindung zum Veranstalter.
- 4035
1/24 Verfügt z.B. ein Orchester oder ein Künstlerensemble über eine eigene Organisation (z.B. ein Verein, der ein Orchester managt), gelten die Mitglieder als unselbstständigerwerbend.

¹⁹	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	82	–				
	15.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	120	–				
²⁰	21.	Februar	1955	ZAK	1955	S.	160	–				
	14.	September	1971	ZAK	1972	S.	345	BGE	97	V	134	
²¹	20.	September	2013	9C_386/2013 (E. 3)				–				

- 4036 Nicht massgebend ist hingegen, ob:
1/24 – es sich bei den Veranstaltungen um Privatanlässe (z.B. Vereinsanlass, Familienfeier) oder um (ev. kommerzielle) Anlässe professioneller Veranstalter handelt;
– die Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf, professionell oder als Amateur ausgeübt wird.
- 4036.1 Hinsichtlich der Versicherungspflicht s. die WVP; bezüglich
1/24 der Beitragszahlung s. die WBB.

Beispiele unselbstständiger Tätigkeiten

- 4037 Als unselbstständigerwerbend gelten grundsätzlich Musikerinnen und Musiker, die:
1/24
- 4038 – als Mitglieder einer Kapelle/Band²² oder allein (z.B. Barpianist/-in)²³ in Restaurationsbetrieben oder Hotels tätig sind;
1/24
- 4039 – von Konzertveranstaltern aushilfsweise für einzelne Proben oder Aufführungen eingesetzt werden (Orchesterzuzügerinnen bzw. -zuzüger). Arbeitgebende sind in diesem Fall die Konzertveranstalter²⁴;
1/24
- 4040 – als „Resident-DJs“ – regelmässig bei einer Veranstalterin bzw. einem Veranstalter auftreten.
1/24
- 4041 Die für Musikerinnen und Musiker entwickelte Regelung und Praxis gelten sinngemäss für die darstellenden Künste (z.B. Schauspiel, Tanz, Kleinkünste)²⁵.
1/24
- 4042 Vom Entgelt, welches Musikerinnen und Musiker ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erhalten, kann wie im Bundessteuerrecht als Unkostenersatz eine Pauschale von 50 Prozent abgezogen werden.
1/24

²²	19.	Mai	1951	ZAK	1951	S.	322	–
²³	26.	November	1956	ZAK	1957	S.	359	–
²⁴	26.	April	1949	ZAK	1949	S.	258	–
²⁵	26.	April	1949	ZAK	1949	S.	255	EVGE 1949 S. 40
	13.	November	1951	–				EVGE 1951 S. 224

Im Allgemeinen gilt als Person mit Aufenthalt in der Schweiz diejenige Person, welche während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Ausgleichskassen bestimmen, zu welcher Personenkategorie eine Musikerin oder ein Musiker gehört.

Beispiele selbstständiger Tätigkeiten

- 4043 Als selbstständigerwerbend gelten grundsätzlich:
1/24
- 4044 – Musikerinnen und Musiker (z.B. Dirigentinnen, Instrumentalsolisten, Orchester- oder Bandmitglieder, Sänger), darstellende Künstlerinnen und Künstler (z.B. Tänzer, Schauspielerinnen, Artisten), die einzeln oder in Ensembles *an besonderen Anlässen* (Konzerte, Liederabende, Festwochen, Vereinsanlässe, Hochzeitsgesellschaften) mitwirken²⁶, auch wenn der Anlass nicht von ihnen selbst veranstaltet wird.
1/24
- 4045 – DJs, die als „Gast-DJs“ für Einzelanlässe gebucht werden.
1/24
- 1/24 **12. Medienschaffende**
- 1/24 **13. Fotomodelle und Mannequins**
- 1/24 **14. Zeitungs- und Losverkäuferinnen bzw. -verkäufer, sowie Verträgerinnen und Verträger von Zeitschriften**
- 4050.1 Das Einkommen von Zeitungs- und Losverkäuferinnen
1/24 bzw. -verkäufern sowie von Zeitschriftenverträgerinnen und

²⁶ 25. Januar 1956 ZAK 1956 S. 111 –

-verträgern gehört in der Regel zum massgebenden Lohn²⁷.

- 1/24 **15. Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher**
- 4050.2
1/24 Das Einkommen von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern, welche in den Betrieb der Arbeit- oder Auftraggebenden arbeitsorganisatorisch integriert sind, bei welchen diese somit massgeblich das Arbeitspensum, die Arbeitsgestaltung, den Arbeitsort und die Arbeitszeit vorschreiben, gilt als massgebender Lohn.
- 4050.3
1/24 Selbstständige Erwerbstätigkeit liegt dagegen vor, wenn die Übersetzerin oder der Übersetzer, ohne massgeblich an arbeitsorganisatorische Weisungen gebunden zu sein, bei sich zu Hause oder in besonders gemieteten Räumlichkeiten Übersetzungen ausführt²⁸.
- 4050.4
1/24 Bei Dolmetscherinnen oder Dolmetschern liegt selbstständige Erwerbstätigkeit vor, wenn sie von Fall zu Fall für Dolmetschertätigkeiten hinzugezogen werden (anlässlich von Konferenzen, Seminaren, Kongressen usw.) und daneben nicht arbeitsorganisatorisch in den Betrieb der Auftraggebenden integriert sind.
- 4094
1/24 Das Einkommen der mitarbeitenden Familienmitglieder gehört zum massgebenden Lohn. Die Beiträge sind grundsätzlich vom Bar- und vom Naturallohn zu entrichten ([Art. 14 Abs. 1 AHVV](#)).
In folgenden Fällen wird jedoch nur der Barlohn als massgebender Lohn berücksichtigt und es darf kein Globallohn (s. Rz 4099 ff.) aufgerechnet werden:

²⁷	14.	Februar	1950	ZAK	1950	S. 158	EVGE	1950	S. 37
²⁸	2.	Mai	1986	ZAK	1986	S. 513	–		
	13.	Juli	2001	AHI	2001	S. 256	–		

- bei mitarbeitenden Familienmitgliedern bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben ([Art. 5 Abs. 3 Bst. a AHVG](#));
- bei mitarbeitenden Familienmitgliedern nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht haben (65; [Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));
- bei Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Betriebsinhabenden unabhängig ihres jeweiligen Alters (Ausfluss aus [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) sowie von [Art. 165 Abs. 1 ZGB](#))²⁹.

²⁹ 16. Oktober 1992 ZAK 1987 S. 317 –
AHI 1993 S. 12 –

5. Teil: Anhänge

1. Faktoren zur Umrechnung von Renten in Kapitalien gemäss Art. 7 Bst. q AHVV

Tabelle 2.1

AHV 2015
Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren geboren	Frauen - Rente					
	lebenslänglich	temporär bis Referenzalter von				
		64 1960 und früher	64 1/4 1961	64 1/2 1962	64 3/4 1963	65 1964 und später
20-29	32.0	25.1				25.4
30-34	30.3	22.0				22.4
35-39	28.9	19.6				20.0
40-44	27.5	16.8				17.4
45-49	25.8	13.8				14.4
50	24.8	11.7				12.4
51	24.4	11.0				11.7
52	24.0	10.3				11.0
53	23.6	9.6				10.3
54	23.2	8.8				9.6
55	22.8	8.0				8.8
56	22.4	7.2				8.0
57	22.0	6.4				7.2
58	21.6	5.5	5.7	6.0	6.2	6.4
59	21.1	4.7	4.9	5.1	5.3	5.5
60	20.7	3.8	4.0	4.3	4.5	4.7
61	20.3	2.9	3.1	3.4	3.6	3.8
62	19.8	1.9	2.2	2.4	2.7	2.9
63	19.3	1.0	1.2	1.5	1.7	1.9
64	18.9	0.0	0.3	0.5	0.8	1.0
65	18.4	-	-	-	-	0.0
66	17.9	-	-	-	-	-
67	17.4	-	-	-	-	-
68	16.9	-	-	-	-	-
69	16.4	-	-	-	-	-
70	15.9	-	-	-	-	-
71	15.4	-	-	-	-	-
72	14.9	-	-	-	-	-
73	14.4	-	-	-	-	-
74	13.8	-	-	-	-	-
75-79	12.2	-	-	-	-	-
80-84	9.6	-	-	-	-	-
85-89	7.0	-	-	-	-	-
90 und mehr	4.0	-	-	-	-	-

Für ein Referenzalter von 64 Jahren und 3 Monaten ist der gegenwärtige Wert 0.3. Da er unter 1 liegt, ist gemäss Rz 2103 der vorliegenden Weisung keine Kapitalisierung der Rente vorzunehmen. Alle Werte werden jedoch zwecks Interpolation zwischen dem Alter von 63 und 64 Jahren aufgeführt

Berechnungsformel: Kapital = Jahresrente x Faktor
Jahresrente = Kapital / Faktor

Das Alter wird auf den nächsten Monat abgerundet und die Faktoren werden durch Interpolation zwischen den nächstliegenden ganzzahligen Altern bestimmt.

Beispiel: temporäre Rente bis zum Referenzalter einer 1963 geborenen Frau, die 62 Jahre und 9 Monate alt ist. Ihr Referenzalter ist 64 und 9 Monate.

Alter 62, temporär bis 64 ^{3/4}	Faktor 2.7
Alter 63, temporär bis 64 ^{3/4}	Faktor 1.7
Alter 62 und 9 Monate	Faktor 1.95
Faktor (Interpolation pro rata temporis)	$(2.7-1.7) \times (12-9) / 12 + 1.7 = 1.95$

Tabelle 2.2

AHV 2015
Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren geboren	Frauen - Rente				
	aufgeschoben bis Referenzalter von				
	64 1960 und früher	64 1/4 1961	64 1/2 1962	64 3/4 1963	65 1964 und später
20-29	6.9				6.6
30-34	8.3				7.9
35-39	9.4				8.9
40-44	10.6				10.1
45-49	12.1				11.4
50	13.1				12.4
51	13.4				12.7
52	13.7				13.0
53	14.0				13.3
54	14.4				13.6
55	14.8				14.0
56	15.2				14.4
57	15.6				14.8
58	16.1	15.9	15.7	15.4	15.2
59	16.4	16.2	16.0	15.8	15.6
60	16.9	16.7	16.5	16.2	16.0
61	17.4	17.2	17.0	16.7	16.5
62	17.9	17.7	17.4	17.2	16.9
63	18.3	18.1	17.9	17.6	17.4
64	18.9	18.7	18.4	18.2	17.9
65	-	-	-	-	18.4
66	-	-	-	-	-
67	-	-	-	-	-
68	-	-	-	-	-
69	-	-	-	-	-
70	-	-	-	-	-
71	-	-	-	-	-
72	-	-	-	-	-
73	-	-	-	-	-
74	-	-	-	-	-
75-79	-	-	-	-	-
80-84	-	-	-	-	-
85-89	-	-	-	-	-
90 und mehr	-	-	-	-	-

2. Beispiele

1/24

- 2.7 Fünf Monate bevor er das Referenzalter erreicht, wird das Arbeitsverhältnis eines Druckers aufgelöst. Sein Arbeitgeber zahlt ihm eine monatliche Überbrückungsrente von Fr. 2 000.-.

Weil in diesem Fall die Renten weniger lang als ein Jahr ausgerichtet werden, wird auf die Kapitalisierung verzichtet und die einzelnen Betreffnisse werden laufend verabgabt.

- 2.9 Eine Kosmetikerin reduziert mit Wirkung ab Beginn des Monats nach ihrem 62. Geburtstag ihren Beschäftigungsgrad auf 50 Prozent. Bis zum Erreichen des Referenzalters erhält sie von ihrer Arbeitgeberin freiwillige Überbrückungsrenten von Fr. 700.- im Monat.

Im Fall von Teilpensionierungen wird auf die Kapitalisierung der Rentenleistungen verzichtet. Die Rentenbeträge werden laufend mit dem übrigen Lohn verabgabt.

- 2.12 Die Firma Kunterbunt muss den Betrieb auf Ende Jahr schliessen und die ganze Belegschaft entlassen. Die Austrittsleistungen einer 60-jährigen Verkäuferin, geboren im Jahr 1963, setzen sich neben einer Freizügigkeitspolice der obligatorischen beruflichen Vorsorge wie folgt zusammen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 1 500.–	36 Monate
Freiwilliger Zusatz PK ab Alter 64 ^{3/4}	Fr. 500.–	lebenslänglich
Überbrückung AHV	Fr. 1 030.–	3 Monate
Überbrückung AHV	Fr. 1 800.–	45 Monate
Anteil an AHV-Beiträge (NE)	Fr. 80.–	55 Monate

Die Betriebsschliessung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64^{3/4} x Faktor temporär bis 64^{3/4}.

Überbrückung PK	1 500 x 12 x 36/57 x 4,5 =	51 158
Zusatz PK	500 x 12 x 16,2 =	97 200
Überbrückung AHV	1 030 x 12 x 3/57 x 4,5 =	2 927
Überbrückung AHV	1 800 x 12 x 45/57 x 4,5 =	76 737
AHV-Beiträge	80 x 12 x 55/57 x 4,5 =	<u>4 168</u>
Gesamtbetrag		232 190
Minus 4,5 x 29 400 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =		<u>132 300</u>
Massgebender Lohn		99 890

- 2.14 Eine 57-jährige Einkäuferin, geboren am 20. Februar 1964, tritt am 28. Februar 2021 zurück. Die Firma übernimmt die Pensionskassenbeiträge vom Austritt bis zum Referenzalter von monatlich Fr. 449.-. Weder [Art. 8 Bst. a AHVV](#) noch [Art. 8^{ter} AHVV](#) sind hier anwendbar (die Übernahme der Pensionskassenbeiträge ist nicht reglementarisch und es liegt ein Einzelfall vor).

Ab 1. März 2023 erhält die ehemalige Einkäuferin zusätzlich eine Vorruhestandsrente von monatlich Fr. 2 730.- bis zum Referenzalter (28. Februar 2029).

Die Beiträge und die Renten werden wie folgt kapitalisiert:
Kapital = Monatsbeiträge bzw. Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

PK-Beiträge 96 Monate	
$449 \times 12 \times 96/96 \times 7,2 =$	38 793
Vorruhestandsrente 72 Monate	
$2\,730 \times 12 \times 72/96 \times 7,2 =$	<u>176 904</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	215 697

- 2.15 Auf Wunsch des Arbeitgebers wird das Arbeitsverhältnis eines am 15. November 1961 geborenen Kantonsangestellten auf Ende Mai 2023 aufgelöst. Ab 01. Juni 2023 richtet der Kanton seinem ehemaligen Mitarbeiter bis zu dessen 63. Altersjahr eine monatliche Überbrückungsrente in der Höhe von 2 450 Franken aus. Am 01. Dezember 2024 wird die Überbrückungsrente von einer reglementarischen Zusatzrente und diese wiederum am 01. Dezember 2027 von der AHV-Altersrente abgelöst.

Die reglementarische Zusatzrente ist nicht als Erwerbseinkommen beitragspflichtig und somit nicht zu kapitalisieren.

Die Überbrückungsrente wird wie folgt kapitalisiert:
 Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Jahresrente: $2\,450 \times 12 =$ **29 400**

Alter 61 und 6 Monate: Faktor temporär
 bis 65 interpoliert gemäss Tabelle:
 $(3,8-2,9) \times (6/12) + 2,9 =$ **3,35**

Massgebender Lohn: $29\,400 \times 18/42 \times 3,35 =$ **42 210**

3. **Abgrenzung des prämienspflichtigen Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung zum AHV-rechtlich massgebenden Lohn**

In der obligatorischen Unfallversicherung werden Prämien grundsätzlich auf dem AHV-rechtlich massgebenden Lohn erhoben ([Art. 115](#) i.V.m. [Art. 22 Abs. 1 und 2 UVV](#)).

Abweichungen

- Prämien werden nur bis zu einem vom Bundesrat festgesetzten Höchstbetrag erhoben ([Art. 22 Abs. 1 UVV](#));
- Löhne, auf denen wegen des Alters der Versicherten keine AHV-Beiträge erhoben werden, gelten in der Unfallversicherung ebenfalls als versicherter Verdienst ([Art. 22 Abs. 2 Bst. a UVV](#); dies betrifft Jugendliche vor Eintritt in die AHV-Beitragspflicht sowie Arbeitnehmende im Referenzalter, deren Verdienste ganz oder teilweise in die Freigrenze fallen);
- für mitarbeitende Familienmitglieder bzw. für Personen, die im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners mitarbeiten, Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, Aktionärinnen bzw. Aktionäre sowie für Genossenschafterinnen und Genossenschafter wird in der Unfallversicherung mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt ([Art. 22 Abs. 2 Bst. c UVV](#)), während für die AHV ein solches Minimum in [Art. 14 AHVV](#) (Globallöhne) festgelegt ist oder nicht besteht;
- Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebsschliessung, Betriebszusammenlegung oder bei ähnlichen Gelegenheiten werden von der Unfallversicherung nicht erfasst ([Art. 22 Abs. 2 Bst. d UVV](#); z.B. Vorsorgeleistungen und Abgangsentschädigungen);
- für Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen, Volontäre und zur Abklärung der Berufswahl oder in Lehrwerkstätten tätige Personen sind die Prämien ab vollendetem 20. Altersjahr auf einem Betrag von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrages des nach dem UVG versicherten Verdienstes zu entrichten ([Art. 115 Abs. 1 Bst. b UVV](#));
- für Personen, die in beruflichen Eingliederungsstätten sowie Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter tätig sind, sind die Prämien auf einem Betrag zu entrichten, der pro Jahr

- mindestens dem zwölffachen Betrag des höchstversicherten Tagesverdienstes entspricht ([Art. 115 Abs. 1 Bst. c UVV](#));
- auf Taggeldern der Invalidenversicherung und der Militärversicherung sowie auf Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung sind keine Prämien zu entrichten ([Art. 115 Abs. 1 Bst. d UVV](#)).

4. Temporärer Anhang – Konkordanzliste der Randziffern Alte Fassung WML 2018 / Neuauflage WML 2019

Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019
1008	1009	2013	2020	2046	2061	2088	2114
1009	1010	2014	2021	2047	2062	2089	2115
1010	1011	2014.1	2022	2048	2063	2090	2124
1010.1	1012	2014.2	2023	2049	2064	2091	2125
1010.2	1013	2014.3	2024	2050	2065	2092	2126
1011	1014	2014.4	2025	2051	2066	2093	2127
1012	1015	2014.5	2026	2052	2067	2094	2128
1013	1018	2015	2027	2053	2068	2095	2129
1014	1019	2015.1	2028	2054	2069	2096	2130
1015	1020	2015.2	2029	2055	2070	2097	2131
1016	1023	2015.3	2030	2056	2071	2098	2132
1017	1024	2015.4	2031	2056.1	2072	2099	2133
1018	1025	2015.5	2032	2057	2073	2100	2134
1018.1	1026	2015.6	2033	2058	2074	2101	2135
1018.2	1027	2015.7	2034	2059	2075	2102	2136
1019	1028	2015.8	2035	2060	2076	2103	2137
1020	1021	2015.9	2036	2061	2077	2104	2138
1021	1029	2016	2037	2062	2078	2105	2139
1022	1030	2016.1	2038	2063	2079	2106	2140
1023	1031	2016.2	2039	2064	2080	2107	2141
1024	1032	2016.3	2040	2065	2081	2108	2142
1025	1033	2017	2041	2066	2082	2109	2143
1026	1034	2018	2042	2067	2083	2110	2144
1027	1035	2019	2043	2068	2084	2111	2099
1028	1036	2029	2044	2069	2085	2111.1	2100
1029	1037	2030	2045	2070	2086	2111.2	2101
1030	1038	2031	2046	2071	2088	2112	2102
1031	1039	2032	2047	2072	2089	2113	2103
1032	1040	2033	2048	2073	2090	2114	2104
-	1008	2034	2049	2074	2091	2114.1	2105
-	1016	2035	2050	2075	2092	2114.2	2106
-	1022	2036	2051	2076	2093	2114.3	-
		2037	2052	2079	-	2115	2107
2011.1	2012	2038	2053	2080	2094	2116	2108
2011.2	2013	2039	2054	2081	2095	2117	-
2011.3	2014	2040	2055	2082	2096	2117.1	2146
2011.4	2015	2041	2056	2083	2097	2117.2	2147
2011.5	2016	2042	2057	2084	2098	2117.3	2148
2011.6	2017	2043	2058	2085	2109	2117.4	2149
2011.7	2018	2044	2059	2086	2110	2117.5	2150
2012	2019	2045	2060	2087	2111	2117.6	2146

Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019
2118	2198	2160	2189	4046	4023	4094	4064
2119	2199	2161	2190	4047	4024	4095	4065
2120	2200	2162	2191	4048	4025	4096	4066
2121	2201	2163	2192	4049	4026	4097	4067
2122	2165	2164	2193	4050	4027	4098	4068
2123	2166	2165	2116	4056	4028	4099	4069
2124	2167	2166	2117	4057	4029	4100	4070
2125	2168	2167	2112	4059	4030	4101	4071
2126	2169	2167	2121	4060	4031	4102	4072
2127	2170	2168	2118	4061	4033	4103	4057
2128	2171	2169	2118	4062	4036, 4038*	4104	4058
2129	2172	2170	2122	4063	4039*	4105	4073
2131	2152	2171	2123	4063.1	4042*	4106	4074
2132	2153	2172	2161	4064	4041*	4107	4075
2133	2154	2173	2162	4065	4044*	4108	4076
2134	2155	2174	2163	4066	4034*	4109	4077
2135	2156	2175	2203	4067	4036*	4110	4078
2136	2157	2176	1017	4068	4040, 4045*	4111	4079
2137	2158	-	2087	4069	4050.1*	4112	4080
2138	2159	-	2113	4070	-	4113	4081
2138.1	2160	-	2119	4071	-	4114	-
2139	2194	-	2120	4072	4050.2*	4115	-
2140	2195	-	2151	4073	4050.3*	4116	4082
2141	2196		2164	4074	4050.4*	4117	4083
2142	2197			4075	4046	4118	4084
2143	2202	4010	-	4077	4047	4119	-
2144	2173	4011	-	4078	4050	4120	4086
2145	2174	4012	-	4079	4048	4121	4087
2146	2175	4013	4010	4080	4052	4122	4088
2147	2176	4014	4011	4081	4053	4123	4089
2148	2177	4015	4012	4082	4054	4124	4090
2149	2178	4016	4013	4083	4055	4125	4091
2150	2179	4017	4014	4084	4056	4126	4092
2151	2180	4018	-	4085	-	4127	4093
2152	2181	4020	4015	4086	-	4128	4094
2153	2182	4021	4016	4087	4059	4129	4095
2154	2183	4022	4017	4088	4060	4130	4096
2155	2184	4023	4018	4089	4061	4131	4097
2156	2185	4024	4019	4090	-	4133	4098
2157	2186	4025	4020	4091	-	4134	4099
2158	2187	4026	4021	4092	4062	4135	4100
2159	2188	4045	4022	4093	4063	4136	4101

Alt 2018	Neu 2019
4137	4102
4138	4103
4139	4104
4140	4105
4141	4106
4142	-
4143	4108
4144	4109
4145	4110
4146	4111
4147	4112
4148	4113
4149	4114
-	4032
-	4049
-	4051
-	4085
-	4107

* = Aktualisiert per 1.1.2024